OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154344/22/VG**

Datum: **Linz, 6. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ in C__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 23. September 2024, GZ: 1319-19-2023, betreffend Feststellung nach § 49a Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994),

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dieser wie folgt zu lauten hat: „Das Säumnis-beschwerdeverfahren wird eingestellt".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Aus Anlass der Beschwerde gegen die Spruchpunkte I und II des angefochtenen Bescheides wird der angefochtene Bescheid in diesem Umfang aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Aus der Aktenlage ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG D__, steht im Eigentum des E__ (in der Folge: Antragsteller) und ist im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet.
Für das auf diesem Grundstück bestehende Gebäude (Pension F__) wurde mit Bescheid vom 5. April 1956, GZ: Bau 12/1955, die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses sowie mit Bescheid vom 10. August 1973, GZ: 153/9-10-1973, die Baubewilligung zur Errichtung eines Zubaus zum „G__" erteilt. Mit Bescheid vom 16. Februar 1960, GZ: Bau 12/1955, wurde die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für das auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichtete Wohnhaus erteilt. Mit Bescheid vom 10. Mai 1977, GZ: 153/9-10-1973, wurde die Benützungsbewilligung für den auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichteten Zubau erteilt.

Am 20. Oktober 2023 (Eingangsdatum) beantragte der Antragsteller bei der Baubehörde (Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee; in der Folge: belangte Behörde) die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 49a Oö. BauO 1994 für das auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bestehende Gebäude. Mit Schriftsatz vom 20. August 2024 wurde der Feststellungsantrag im Hinblick auf die im Plankonvolut der H__ vom 30.07.2024 dargestellten Bauwerke auf das Wohnhaus samt Zubau sowie samt der ehemaligen Garage präzisiert bzw. eingeschränkt.

Am 26. April 2024 brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Eigentümer der Nachbargrundstücke Nrn. ccc und ddd der KG D__, bei der belangten Behörde eine Säumnisbeschwerde betreffend den Feststellungsantrag des Antragstellers ein. Am 14. August 2024 legte der Bf die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor, das die Säumnisbeschwerde an die belangte Behörde weiterleitete.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. September 2024 wurde für das Gebäude auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa der KG D__ im Hinblick auf die im Plan der H__ näher dargestellten Abweichungen vom mit Baubewilligung vom 5. April 1956 und 10. August 1973 erteilten Baukonsens das Vorliegen eines rechtmäßigen Bestandes gemäß § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 festgestellt (Spruchpunkt I) sowie - soweit hier noch relevant - die Einwendungen des Bf als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt II). Zudem wurde die Säumnisbeschwerde des Bf als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt III).

Der Spruch des angefochtenen Bescheides erfasst ausdrücklich die im Plan der H__ vom 30. Juli 2024, GZ: F__, Fam. E__ in Violett (Wohnhaus) und Grün (Zubau) dargestellten und mit Wohnhaus lt. Bescheid vom 5. April 1956, AZ Bau 12/1955, und Zubau lt. Bescheid vom 10. August 1973, AZ 153/9-10/1973, bezeichneten Abweichungen vom mit Baubewilligung vom 5. April 1956 und 10. August 1973 erteilten Baukonsens.
Aus dem Plan der H__ vom 30. Juli 2024 ergibt sich (auch in Zusammenschau mit den den Bescheiden vom 5. April 1956 und 10. August 1973 zugrundeliegenden Einreichplänen) eine von den erteilten Baubewilligungen für das Wohnhaus und den Zubau abweichende Situierung des Gebäudes.
In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ursprünglich eine Baubewilligung erteilt wurde und die Abweichungen seit mindestens 40 Jahren bestehen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde. Darin brachte er insbesondere vor, dass der ausgeführte Zubau von der Baubewilligung auch insofern abweicht, als er den im Einreichplan ausgewiesenen Mindestabstand nicht einhält und zum Teil sogar auf dem Grundstück des Bf errichtet wurde. Diese Abweichung ist wiederholt bei der belangten Behörde beanstandet worden, die jedoch nichts unternommen hat.

Das LVwG Oö. wies die Beschwerde - nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - mit Erkenntnis vom 13. Mai 2025, LVwG-154344/10/VG/SSo, mit einer Maßgabe betreffend die erhobene Säumnisbeschwerde als unbegründet ab.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die anzuwendende Rechtslage nach Erhebung der Beschwerde geändert hat: Am 14. Februar 2025 ist die Novelle LGBl. 14/2025 in Kraft getreten, mit der § 49a Oö. BauO 1994 geändert wurde. Demnach gelten Abweichungen vom Baukonsens nunmehr bereits dann als rechtmäßig, wenn ursprünglich eine Baubewilligung erteilt wurde oder ein Baukonsens vermutet werden kann und die Abweichungen seit mindestens 25 Jahren bestehen. Sowohl das Wohnhaus als auch der Zubau bestehen seit mindestens 25 Jahren, weshalb die Abweichungen vom Baukonsens, die im vorliegenden Fall in einer abweichenden Situierung der Gebäude bestehen, als rechtmäßig festzustellen sind. Im Übrigen ist das Mitspracherecht des Bf als Nachbar gemäß § 49a Abs. 3 Oö. BauO 1994 auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 beschränkt.

Wie den Verfahrensparteien bekannt ist, hob der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des LVwG Oö. vom 13. Mai 2025 mit Erkenntnis vom 1. Juli 2026, E 1875/2025, wegen Verletzung des Bf in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auf.

Das LVwG Oö. hat daher neuerlich zu entscheiden.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.I. (zur Säumnisbeschwerde):

Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde unzweifelhaft zuständig war, den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Zwar wurde in § 1 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 (Oö. BauÜV 2024) die Besorgung der im § 2 dieser Verordnung umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei ab 1. Juli 2024 auf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck übertragen. Allerdings sind gemäß § 4 Abs. 3 der Oö. BauÜV 2024 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung (dh am 1. Juli 2024) anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen. Dies gilt aufgrund des bereits am 20. Oktober 2023 bei der belangten Behörde eingelangten Antrags auch für den vorliegenden Fall.

Auch die vom Bf erhobene Säumnisbeschwerde konnte aus den nachfolgend dargelegten Gründen keine Unzuständigkeit der belangten Behörde nach sich ziehen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht infolge einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde nach Vorlage derselben oder ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG die Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht über (siehe etwa VwSlg 19.130 A/2015; VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001; 14.10.2024, Ra 2024/20/0231; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 16 VwGVG Rz 31 [Stand 1.3.2022, rdb.at] mwN). Gleichzeitig erlischt die Zuständigkeit der Behörde spätestens mit Ablauf der dreimonatigen Nachfrist, die mit dem Einbringungszeitpunkt der – zulässigen und berechtigten – Säumnisbeschwerde zu laufen begonnen hat (siehe erneut etwa VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001). Da nur eine im Sinne des § 8 VwGVG zulässige und berechtigte Säumnisbeschwerde einen Zuständigkeitsübergang zur Folge haben kann (so ausdrücklich VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001; 14.10.2024, Ra 2024/20/0231; vgl auch VwGH 27.4.2017, Fr 2017/11/0002), umfasst die Prüfung der Zuständigkeit im Fall eines Beschwerdeverfahrens in einer Verwaltungsangelegenheit, in deren Zusammenhang eine Säumnisbeschwerde erhoben wurde, die Beurteilung der Zulässigkeit und Berechtigung der erhobenen Säumnisbeschwerde (siehe wiederum VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist zunächst, dass durch die Säumigkeit der Behörde in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingegriffen wird (siehe etwa VwGH 18.5.2021, Ro 2019/07/0004), dh der Beschwerdeführer muss aufgrund seines Begehrens Anspruch auf Erlassung des betreffenden Bescheides haben (siehe Leeb in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 VwGVG Rz 5 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwN). Im Allgemeinen ist daher lediglich

derjenige säumnisbeschwerdelegitimiert, der den das jeweilige Verfahren einleitenden Antrag gestellt hat. Mitbeteiligte Parteien, die bloß durch die Erlassung eines begünstigenden Bescheides an den Antragsteller in ihren Rechten beeinträchtigt wären, haben keinen solchen unbedingten Erledigungsanspruch. Dies gilt selbst dann, wenn sie ihre Schutzansprüche bspw im Wege einer Einwendung explizit geltend machen (siehe *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 VwGVG Rz 7, mwN). So hat der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf Baubewilligungsverfahren bereits ausdrücklich ausgesprochen, dass ein Eingriff in die Rechtssphäre des Nachbarn im Allgemeinen nur dann gegeben ist, wenn eine Baubewilligung erteilt wurde. Der Nachbar im Bauverfahren kann daher in der Regel die Entscheidungspflicht nicht geltend machen, solange über ein Bauansuchen oder im Zusammenhang damit stehende Einwendungen eines Nachbarn kein Bescheid ergangen ist. Vor der Entscheidung der Behörde erster Instanz kann somit nur der Bauwerber die Entscheidungspflicht geltend machen (siehe VwGH 27.2.1998, 96/06/0016; 24.10.2002, 2000/06/0031, mwN).

Nach Ansicht des LVwG Oö. besteht diesbezüglich kein Unterschied zu einem Feststellungsverfahren nach § 49a Oö. BauO 1994. Der Nachbar kann in einem solchen Feststellungsverfahren – wie auch im Baubewilligungsverfahren – zwar Einwendungen erheben und damit seine ihm gesetzlich zukommenden subjektiven Rechte geltend machen. Erst wenn der rechtmäßige Bestand aufgrund des Antrags des Feststellungswerbers gemäß § 49a Oö. BauO 1994 festgestellt wird, obwohl der Nachbar das Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 einwendete, kann aber von einem Eingriff in dessen Rechtssphäre gesprochen werden. Im Übrigen erwirbt der Nachbar – wie vom Bf vorgebracht – seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nicht erst durch die Erhebung von Einwendungen. Vielmehr kann er diese gemäß § 42 Abs. 1 AVG infolge der Nichterhebung rechtzeitiger und zulässiger Einwendungen verlieren (= Präklusion) (siehe dazu umfassend *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 25 ff [Stand 1.4.2021, rdb.at] mwN).
Da es dem Bf im erstinstanzlichen Feststellungsverfahren bereits an einem Anspruch auf Erlassung des betreffenden Bescheides fehlt, ist die von ihm erhobene Säumnisbeschwerde unzulässig, wodurch es auch zu keinem Zuständigkeitsübergang auf das LVwG Oö., die gegenständliche Verwaltungsangelegenheit betreffend, kam (siehe die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Folglich konnte auch die vom Bf dem LVwG Oö. am 14. August 2024 vorgelegte Säumnisbeschwerde nicht die diesbezügliche Entscheidungspflicht und -frist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG auslösen (vgl. dazu VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, wonach dem Beschwerdeführer als auch anderen Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit der Rechtsfolge, dass die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt, nicht versagt bleiben kann, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung bereits beim Verwaltungsgericht

liegt und die Beschwerde dennoch von der belangten Behörde nicht vorgelegt wird).

Zu B.I. (zur Zurückverweisung der gegenständlichen Angelegenheit an die belangte Behörde):

Der Verfassungsgerichtshof nahm in der Begründung seiner aufhebenden Entscheidung vom 1. Juli 2026, E 1875/2025, auf sein am selben Tag ergangenes Erkenntnis zum durchgeführten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 49a Oö. BauO 1994 Bezug und führte – soweit hier relevant – Folgendes aus:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 2026, G 148/2025 ua., festgehalten, dass die Ausnahmebestimmung des § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 nicht sämtliche bewilligungspflichtige Abweichungen vom Baukonsens erfasst, sondern nur jene Fallkonstellationen, in denen die Abweichungen vom (vermuteten) Baukonsens bloß geringfügig sind, sodass eine ‚Nahebeziehung' zwischen der ursprünglich erteilten Baubewilligung bzw. dem vermuteten Baukonsens einerseits und dem davon tatsächlich abweichend errichteten Gebäude andererseits vorliegt."

Der Verfassungsgerichthof hat in seiner Entscheidung zum Gesetzesprüfungsverfahren vom 1. Juli 2026, G 148/2025 (Rz 62) weiters klargestellt, dass die Nachbarn im (Feststellungs-)Verfahren gemäß § 49a Abs. 2 Oö. BauO 1994 Parteistellung haben und dementsprechend geltend machen können, dass die Voraussetzungen des § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 nicht vorliegen, und somit auch, dass nicht bloß eine Abweichung, sondern etwa ein wesentlich anderes Gebäude als baurechtlich genehmigt oder als nach dem vermuteten Baukonsens tatsächlich errichtet worden ist.

Im Ergebnis erfolgte die Aufhebung der Entscheidung des LVwG Oö., weil das LVwG Oö. zwar ausführte, dass das in Rede stehende Gebäude im Vergleich zu den für das Wohnhaus und den Zubau erteilten Baubewilligungen abweichend situiert ist. Das LVwG Oö. hat jedoch keine Feststellungen zum Ausmaß dieser abweichenden Situierung getroffen und sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei den vom Bf beanstandeten Lageabweichungen um bloß geringfügige Abweichungen handelt.

Dazu ist noch anzumerken, dass das LVwG Oö. in den Feststellungen der aufgehobenen Entscheidung auf den Spruch des angefochtenen Bescheides Bezug nahm, wonach die Abweichungen laut Planbeilage (Plankonvolut der H__ vom 30.07.2024) festgestellt wurden.
Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und in Zusammenschau mit dem Beschwerdevorbringen ist aber nunmehr davon auszugehen, dass die bloße Bezugnahme auf die im genannten Plankonvolut (siehe

insbesondere die im Lageplan) dargestellten Abweichungen im Beschwerdefall - entgegen der Ansicht des Antragstellers - nicht ausreicht. Vielmehr sind - allenfalls unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen - Feststellungen zum konkreten Ausmaß der abweichenden Situierung erforderlich und ist anschließend in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen, ob es sich dabei um bloß geringfügige Abweichungen vom Baukonsens handelt. Davon ist in der Folge abhängig, ob ein neuerlicher Bescheid nach § 49a Oö. BauO 1994 erteilt werden kann oder ob der Antrag abzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Gesetzesprüfungsverfahren vom 1. Juli 2026, G 148/2025, zu den Abweichungen vom Baukonsens iSd § 49a Oö. BauO 1994 in rechtlicher Hinsicht noch Folgendes erklärte:

- Es muss eine „Nahebeziehung" zwischen der ursprünglich erteilten Baubewilligung bzw. dem vermuteten Baukonsens einerseits und dem davon tatsächlich abweichend errichteten Gebäude andererseits vorliegen. Es darf also gerade keine massive Abweichung, sondern bloß eine geringfügige Abweichung von der erteilten Baubewilligung bzw. dem vermuteten Konsens vorliegen, sodass ein enger Bezug zur ursprünglich erteilten Baubewilligung bzw. dem vermuteten Baukonsens hergestellt werden kann. Es handelt sich dabei zwar nicht um derartige Abweichungen, für die nach anderen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 (vgl. zB § 36) – auch nachträglich – eine baurechtliche Bewilligung erteilt werden kann, aber es muss sich eben bei dem tatsächlich errichteten Gebäude um eine bloß geringfügige „Abweichung" vom bestehenden oder vermuteten Baukonsens handeln. (Rz 58)
- Die (Ausnahme-)Regelung in § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist im Zweifel eng auszulegen. Ebendies führen auch die Materialien zur (erstmaligen) Einführung des § 49a Oö. BauO 1994 durch die Novelle LGBl. 55/2021 aus: Demnach soll § 49a Oö. BauO 1994 „Härtefälle" abfedern. In den Materialien wird in diesem Zusammenhang betont, dass die Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht „sehr sensibel" und im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot an enge Grenzen gebunden sei. Eine verfassungskonforme Lösung dürfe zu keiner sachlich nicht rechtfertigbaren Privilegierung eines rechtswidrig handelnden Personenkreises führen. (Rz 59)
- Die Ausnahmebestimmung des § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 erfasst damit nicht sämtliche bewilligungspflichtige Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 4 Oö. BauO 1994, sondern nur jene Fallkonstellationen, in denen die Abweichungen vom bestehenden oder vermuteten Baukonsens geringfügig sind. (Rz 60)

- Es ist Aufgabe der Baubehörde, in dem nach § 49a Abs. 2 Oö. BauO 1994 durchzuführenden Verfahren zu überprüfen, ob eine bloß geringfügige Abweichung vom bestehenden oder vermuteten Baukonsens vorliegt und damit unter die (Ausnahme-)Bestimmung des § 49a Abs. 1 BauO 1994 fällt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes kommt die Anwendung des § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 dann in Frage, wenn beispielsweise der Bauwich oder die Kubatur des bestehenden Gebäudes im Verhältnis zum bewilligten Gebäude bloß geringfügig abweicht. Von einer bloß geringfügigen Abweichung kann etwa bei einer Aufstockung um ein Geschoss keinesfalls gesprochen werden. (Rz 61)

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine Zurückverweisung einer Rechtssache an die Verwaltungsbehörde dann zulässig ist, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (vgl. etwa VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159). Das LVwG Oö. hegt keinen Zweifel, dass diese Rechtsprechung auf den Fall übertragbar ist, in dem sich die Notwendigkeit zu solchen Ermittlungen erst durch eine aufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes - wie im hier gegenständlichen Fall - ergibt. Das LVwG Oö. macht daher von der Zurückverweisungsmöglichkeit des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG Gebrauch. Dies auch vor dem Hintergrund verfahrensökonomischer Überlegungen, zumal die belangte Behörde mit dem in Rede stehenden Gebäude und den diesbezüglichen Bauverfahren als zuständige Baubehörde über Jahre bestens vertraut ist.

Bei diesem Ergebnis konnte die Durchführung einer (neuerlichen) öffentlichen mündliche Verhandlung unterbleiben (siehe § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Zu A.II. und B.II. (zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu klären war. So liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes keine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn sich das Verwaltungsgericht – wie hier betreffend die erhobene Säumnisbeschwerde - auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann und somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist. Dies gilt selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (siehe etwa VwGH 14.6.2022, Ra 2022/05/0036, mwN).

Bezüglich des verfahrensgegenständlichen Antrages nach § 49a Oö. BauO 1994 ergeht die gegenständliche Entscheidung gemäß § 87 Abs. 2 VfGG in Bindung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2026, E 1875/2025.

In Bezug auf die Zurückverweisungsmöglichkeit der Verwaltungsgerichte liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, weil die dazu vorhandene höchstgerichtliche Rechtsprechung auf den gegenständlichen Fall sinngemäß übertragbar ist (vgl. sinngemäß etwa VwGH 29.3.2022, Ra 2021/05/0159).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch